

Gebührenverordnung zur Abfallverordnung

In Kraft seit 1. Januar 2015

Nachgeführt bis und mit 1. Januar 2019



Inhalt

1.	Gebührenarten	3
2.	Gebührenhöhe	3
3.	Grundgebühr	3
4.	Volumen- und gewichtsabhängige Abfallgebühren	4
5.	Gebührenerhebung	5
6.	Bearbeitungsgebühr für illegal entsorgten Abfall	5
7.	Inkrafttreten	5
Anhang zur Gebührenverordnung vom 1. Januar 2015		7

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 der Abfallverordnung vom 1. Januar 2015 erlässt der Gemeinderat die folgende Gebührenverordnung:

1. Gebührenarten

¹ Es werden folgende Arten von Abfallgebühren erhoben

- Grundgebühr
- Volumenabhängige Gebühr für Haushaltkehricht (Sackgebühr)
- Gewichtsabhängige Gebühren für Sperrgut und für Betriebskehricht in Containern

2. Gebührenhöhe

¹ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwands neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

² Die Höhe der Gebühren ist dem Anhang zu entnehmen.

3. Grundgebühr

¹ Mit der Grundgebühr werden die Kosten für Separatsammlungen, für die Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen gedeckt.

² Die Grundgebühr ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde Regensdorf nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Dies gilt insbesondere auch für Betriebe, die ihre Abfälle in Eigenregie entsorgen.

³ Ausserordentliche Aufwendungen können den Verursachern verrechnet werden.

⁴ Zur Entrichtung der Abfall-Grundgebühr verpflichtet sind:

- a) Haushalte
- b) Betriebe jeglicher Art. Darunter fallen sämtliche Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Betriebe aus Land- und Forstwirtschaft.
- c) Vereine, Stiftungen und andere Organisationen, sofern sie über eigene oder gemietete Räumlichkeiten verfügen.

⁵ Die Abfall-Grundgebühr ist pro Wohn- bzw. Betriebseinheit zu entrichten. Aktive Landwirtschaftsbetriebe gelten als eine Betriebseinheit und müssen eine Grundgebühr für Gewerbe entrichten. Zum Landwirtschaftsbetrieb gehörende Wohnungen (Betriebsangestellte und pensionierte Betriebsleiter) werden zum Betrieb gerechnet.

⁶ Als Wohneinheit im Sinne dieses Reglements gelten bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Wohnung, Einfamilienhaus usw.) unabhängig von der Anzahl Zimmer oder der Anzahl der darin lebenden Personen.

⁷ Eine Betriebseinheit im Sinne dieses Reglements liegt vor, wenn ein Unternehmen Räumlichkeiten ganz oder teilweise für seine Geschäftstätigkeit benutzt und in dieser unternehmerisch eigenständig tätig ist.

⁸ Verfügt ein Betrieb über mehrere Betriebseinheiten (z.B. Filialen) im Sinne von Abs. 7, hat jede Einheit die Grundgebühr zu entrichten.

⁹ Befinden sich verschiedene Betriebe in der gleichen Räumlichkeit, hat jeder einzelne Betrieb die Grundgebühr zu entrichten.

¹⁰ Auch die kommunalen Einrichtungen (Gemeindeverwaltung, Schulhäuser usw.) sind einzeln gebührenpflichtig. Die Festlegung der Betriebseinheiten erfolgt durch die für die Abfallbewirtschaftung zuständige Stelle.

¹¹ Von der Abfall-Grundgebühr befreit sind:

- a) Betriebe, die ihre Tätigkeit ausschliesslich innerhalb der Privatwohnung (ohne Einbezug von Nebenräumen) des Betriebseigentümers oder eines Angestellten ausüben, und dort nicht mehr als eine Vollzeitstelle beschäftigen (1-Mann/Frau Betrieb)
- b) Einzelunternehmen innerhalb einer Praxis oder Bürogemeinschaft. Als solche Gemeinschaft gelten Betriebe, wenn sie in den gleichen Räumlichkeiten tätig sind, gemeinsame Infrastruktur nutzen und nach aussen als Gemeinschaftsunternehmung auftreten. Solche Betriebsgemeinschaften haben nur eine Grundgebühr zu entrichten.
- c) Inaktive Firmen sowie Betriebe ohne Angestellte und Räumlichkeiten.
- d) Wohneinheiten, die 6 Monate oder länger leer stehen.
- e) Lagerräume
- f) Anträge auf Erlass bzw. Rückerstattung der Abfall-Grundgebühr sind schriftlich einzureichen.

¹² Die Gemeinde Regensdorf kann die Abfall-Grundgebühr erhöhen (maximal doppelte Grundgebühr) für:

- a) Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände, Betreiber von Verpflegungsautomaten usw.)
- b) Betriebe, welche grössere Mengen Separatabfälle (gemäss Art. 2 Abfallverordnung) über die offiziellen Abfahren oder Nebensammelstellen entsorgen. Die Werkabteilung der Gemeinde Regensdorf legt fest, ab welchen Mengen die Grundgebühr erhöht wird.

¹³ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für die Haushalte und die Betriebe liegt bei den Liegenschafteneigentümern. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

4. Volumen- und gewichtsabhängige Abfallgebühren

¹ Für die Sammlung und Verbrennung von Kehrricht und Sperrgut werden volumen- resp. gewichtsabhängige Gebühren erhoben.

² Die Gebühren gemäss Ziffer 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Entsorgungskosten.

³ Für Kehricht aus Haushalten wird eine volumenabhängige Gebühr (Sackgebühr) erhoben. Für Haushaltkehricht müssen daher die gebührenpflichtigen Zürcher Unterland-Kehrichtsäcke verwendet werden. Dies gilt auch für kleine Mengen Betriebskehricht.

⁴ Für Kehricht aus Betrieben, der in Betriebscontainern bereitgestellt wird, wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Die Kostenpflicht des gewichtsabhängigen Betriebskehrichts liegt beim Betriebseigentümer.

Die Betriebe sorgen dafür, dass die Container mit einem Datenträger für die Gewichtserfassung (Chip) ausgerüstet sind. Die Ausrüstung der Container wird durch den Abfuhrunternehmer gegen Rechnung vorgenommen.

⁵ Für Sperrgut aus Haushalten und Betrieben wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Dazu ist das Sperrgut mit Sperrgutmarken zu versehen.

5. Gebührenerhebung

¹ Die Zahlungsfrist für die Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

² Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, kann ab Fristablauf ein Verzugszins von 5 % pro Jahr verrechnet werden.

³ Gegen die Rechnung kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Regensdorf Einsprache erhoben werden. Wird die Einsprache abgelehnt, erlässt der Gemeinderat Regensdorf eine rekursfähige Gebührenverfügung.

6. Bearbeitungsgebühr für illegal entsorgten Abfall

¹ Für das Einsammeln und Überprüfen des illegal entsorgten Abfalls wird beim daraus eruierten Verursacher, unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren, eine Pauschalgebühr erhoben. Die Kosten für eine korrekte Entsorgung und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

7. Inkrafttreten

¹ Diese Gebührenverordnung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Inkraftsetzung der neuen Abfallverordnung auf diesen Zeitpunkt.

Regensdorf, 30. September 2014

Gemeinderat Regensdorf

Max Walter
Präsident

Stefan Pfyl
Schreiber

¹ Geändert mit GRB Nr. 246 vom 12. Juli 2016.

ANHANG ZUR GEBÜHRENVERORDNUNG VOM 1. JANUAR 2015

Gebühren

Sackgebühr	Es dürfen nur die offiziellen IGKSG-Säcke verwendet werden.		
Kehrichtsäcke ¹	Sackinhalt:	Rollenpreis inkl. MWST	
	17 Liter	CHF 8.70	(Rollen à 10 Säcken)
	35 Liter	CHF 16.50	(Rollen à 10 Säcken)
	60 Liter	CHF 12.40	(Rollen à 5 Säcken)
	110 Liter	CHF 19.30	(Rollen à 5 Säcken)
Betriebskehricht ²	Gewichtsabhängige Verrechnung (Wägesystem)		
	Pro Tonne	CHF 300.00	exkl. MWST
Gebührenmarken für Sperrgut	kleine Marken	bis 5 kg	CHF 2.50 inkl. MWST
	grosse Marken	bis 20 kg	CHF 10.00 inkl. MWST
Grundgebühr ³	Wohnung in Mehrfamilienhaus	CHF 96.00	exkl. MWST
	Einfamilienhaus	CHF 120.00	exkl. MWST
	Gewerbe in IGKSG-Säcken	CHF 108.00	exkl. MWST
	Gewerbe mit Wägesystem	CHF 108.00	exkl. MWST
Sonderregelung	Kleinbetriebe (1-Mann/Frau), die ihr Geschäftsdomizil in der eigenen Wohnung haben, zahlen nur eine Grundgebühr.		
Gebühr für illegal entsorgten Abfall	Pauschalgebühr	CHF 100.00	nicht MWST pflichtig zuzüglich Entsorgungskosten

¹ Geändert mit GRB Nr. 213 vom 7. Juli 2015 per 1. Januar 2016

² Geändert mit GRB Nr. 395 vom 28. November 2017 per 1. Januar 2018

³ Geändert mit GRB Nr. 460 vom 26. November 2018 per 1. Januar 2019